



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 28. September 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) zur Therapiesteuerung bei insulinpflichtigem Diabetes mellitus

Die kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) ist für Diabetiker, die einer intensivierten Insulinbehandlung bedürfen, eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Der Beschluss des Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) trat am 7. September 2016 in Kraft.

Die kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit rtCGM darf zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung unter folgenden **Voraussetzungen** erbracht werden:

- Patient mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus.
- Patient benötigt eine intensivierte Insulinbehandlung, ist in dieser geschult und diese wird bereits angewendet.
- Die festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung können auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation des Patienten nicht erreicht werden.

Zur Durchführung der Methode rtCGM im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sind:

- Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
- Fachärzte für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation oder
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder- Endokrinologie und -Diabetologie“.

Außerdem muss eine Dokumentation des individuellen Therapieziels und des Behandlungsverlaufs sowie die Schulung der Patienten sichergestellt werden. Festgelegt ist zudem, dass die einsetzbaren Messgeräte als rtCGM zugelassen sein müssen und über eine Alarmfunktion mit individuell einstellbaren Glukosegrenzwerten verfügen. Werden beim Einsatz des Gerätes personenbezogene Daten verwendet, muss sichergestellt sein, dass hierauf kein Zugriff durch Dritte, insbesondere durch Hersteller, möglich ist.

Die rtCGM-Geräte zeigen während der Aufzeichnungsphase Werte an und ermöglichen den Patienten, ihre Therapie selbst anzupassen. Sie zeigen dabei nicht nur die aktuelle Glukosekonzentration, sondern auch Trends der Glukosekonzentration an. So können Patienten erkennen, wann eine Hypo- oder Hyperglykämie droht und können durch eine Nahrungsaufnahme oder Insulingabe entsprechend gegensteuern.

Bei der rtCGM wird der Glukoseanteil subkutan in interstitieller Flüssigkeit gemessen und an ein tragbares Empfangsgerät gesendet. Dazu wird ein entsprechender fadenförmiger Sensor subkutan in das Unterhautfettgewebe – beispielsweise am Bauch – selbstständig vom Patienten bzw. dessen Betreuungsperson eingeführt. Auf dem Display des Empfangsgerätes kann der Diabetiker dann jederzeit den aktuellen Glukosewert sowie den diesbezüglichen Trend ablesen.

Die auf dem Markt befindlichen rtCGM-Geräte sind noch nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Das Hilfsmittelverzeichnis ist nicht abschließend, so dass auch nicht eingetragene Hilfsmittel verordnet werden können.

Wichtiger Hinweis!

Das Gerät FreeStyle Libre ist **nicht** zulasten der GKV verordnungsfähig! Es misst zwar kontinuierlich den Glukosewert, jedoch sendet es die Werte nicht automatisch in Echtzeit an ein Empfangsgerät und es hat keine Alarmfunktion. Es erfüllt somit nicht die nötigen Kriterien für eine kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit rtCGM gemäß dem oben beschriebenen G-BA-Beschluss.

Einzelne Krankenkassen übernehmen die Kosten für Geräte zum Flash-Glukose-Monitoring (Freestyle Libre) als Satzungsleistung. Für Satzungsleistungen sind nach Meinung der KBV Privatrezepte zu verwenden.

Abrechnung

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. April 2017 drei neue Gebührenordnungspositionen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen. Die drei Leistungen sind inhaltsgleich. Bei der Festlegung der Bewertung und Prüfzeit wurde berücksichtigt, dass der Arzt die Anleitung/Schulung des Patienten entsprechend den Vorgaben der MVV-RL teilweise an das Praxispersonal delegieren kann.

Neue GOP - Anleitung zur Selbstanwendung eines Real-Time-Messgerätes zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung (rtCGM)

EBM-Bewertung	72 Punkte
Preis B€GO	7,58 €

- je vollendete 10 Minuten berechnungsfähig
- höchstens 10-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig

Zur Abrechnung befugte Fachgruppen	Neue GOP
▪ Fachärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte für Innere Medizin (HA) jeweils - mit der Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder - mit der Qualifikation „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“	03355
▪ Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit - Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung Kinder-Endokrinologie u. Diabetologie oder - Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder - der Qualifikation „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“	04590
▪ Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie ▪ Andere Fachärzte für Innere Medizin (FA) - mit der Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder - der Qualifikation „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“	13360

Sofern Sie nicht eine der oben genannten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung führen oder als diabetologisch besonders qualifizierter Arzt nicht über eine Genehmigung zur Teilnahme am DMP-Vertrag Diabetes mellitus Typ 1 und/oder Typ 2 verfügen, benötigen Sie für die Abrechnung der neuen Gebührenordnungspositionen eine durch die KVB vorab erteilte Genehmigung. Hierfür ist ein Nachweis über die Qualifikation „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ und/oder der Nachweis über die erfolgte Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ erforderlich.

Das Antragsformular für die Genehmigung der GOP 03355, 04590 und 13360 „Glukosemessung mit Real-Time-Messgerät (rtCGM)“ stellen wir Ihnen in Kürze auf unserer Homepage unter Service / Formulare und Anträge / Glukosemessung mit Real-Time-Messgerät (rtCGM) zur Verfügung.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 und für Abrechnungsfragen unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.